OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607990/2/KPe/Hue

Datum: Linz, 2. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.11.2025, GZ: VStV/925302055750/2025, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 11.11.2025 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) in Anwendung des § 99 Abs. 2d StVO 1960 über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden, da dieser eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z10a StVO 1960 begangen habe, indem er am Tatort zur Tatzeit die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 36 km/h überschritten hat. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf binnen offener Frist Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe. Daraufhin erließ die belangte Behörde das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis, in welchem die Geldstrafe auf 120 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 19 Stunden reduziert wurden.

Das Straferkenntnis wurde hinsichtlich der Strafbemessung wie folgt begründet:
„Bei der Überprüfung der Strafhöhe wurden das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute kommt, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen. Ihre Ausführungen im Einspruch waren trotzdem geeignet, eine Herabsetzung der Strafe zu rechtfertigen. Eine weitere Herabsetzung der Strafe war jedoch nicht möglich. Ferner wurden die Einkommensverhältnisse berücksichtigt.“
Weitere Ausführungen zur Strafbemessung wurden nicht getätigt, insbesondere wurde nicht ausgeführt, aufgrund welcher Fakten und Abwägungen die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe unterschritten hat.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Mail vom 04.12.2025 rechtzeitig Beschwerde und brachte zum Verfahrensgegenstand vor, dass er derzeit beim AMS arbeitssuchend gemeldet sei, er für eine neue Wohnung Kaution und Kredit aufbringen habe müssen und etwa 500 Euro Schulden habe, weshalb er um (weitere) Strafmilderung ersuche.

I.3. Mit Schreiben vom 15.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf verwirklichte am 20.10.2025, 10:59 Uhr, eine Verwaltungsübertretung gem. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), indem er mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) auf der A1 in Linz, Strkm. 167,970, in Fahrtrichtung Salzburg die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) um 36 km/h überschritten hat.

Der Bf benannte im Behördenverfahren sein monatliches Einkommen mit 1.100 Euro, er habe kein Vermögen und keine Sorgepflichten.
Laut Verfahrensakt ist der Bf nicht mehr unbescholten: Es liegen zur Tatzeit vier rechtskräftige, ungetilgte nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafen vor.

III. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und dem Beschwerdevorbringen vollständig und widerspruchsfrei. Weitere Erhebungen waren nicht erforderlich.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen, da aufgrund der Einschränkung des Einspruchs gegen die Strafverfügung im Beschwerdeverfahren ausschließlich die Strafhöhe zu überprüfen ist und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Aufgrund des – auf die Strafhöhe eingeschränkten – Beschwerdeverfahrens ist die Strafverfügung im Umfang der Schuld in Rechtskraft erwachsen. Folglich besteht hinsichtlich des Schuldausspruches Bindungswirkung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und bildet den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Strafbemessung. Der Strafbemessung hat die belangte Behörde die Einspruchsangaben des Bf zugrunde gelegt. Strafmildernde oder straferschwerende Umstände lagen nicht vor.

IV.2. § 99 Abs. 2d StVO 1960 zufolge begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

IV.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.4. Vorab ist festzuhalten, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von Geschwindigkeits-überschreitungen eine erhebliche Gefährdung ausgeht.

Konkret hat der Bf die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht nur knapp, sondern merklich um 36 km/h überschritten. Der Gesetzgeber sieht hiefür gemäß § 99 Abs 2d StVO 1960 eine Mindestgeldstrafe von 150 Euro vor.

Die belangte Behörde hat im bekämpften Straferkenntnis offensichtlich unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) diese gesetzliche Mindeststrafe unterschritten, ohne die diesbezüglichen Überlegungen und Abwägungen in ihrem Erkenntnis darzulegen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Für die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung kommt es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen an, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach; es kommt sohin nicht auf die Zahl der

gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes an (vgl. etwa VwSlg. 16.357 A/2004).

Selbst unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Nachdem im Verfahren weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe beim Bf hervorgekommen sind, können die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG und eine damit einhergehende Unterschreitung der Mindeststrafe demnach nicht vorgelegen sein. Gemäß § 42 VwGVG ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch verwehrt, diesen Umstand aufzugreifen, um eine höhere (tat- und schuldangemessene) Strafe festzusetzen. Die von der Behörde verhängte Strafe ist in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung auch erforderlich, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Nachdem ein Überwiegen der Milderungsgründe im gegenständlichen Fall nicht vorliegt, kommt eine weitere Herabsetzung der ohnehin schon unter der Mindeststrafe liegenden Strafe nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Erteilung einer Ermahnung wäre im vorliegenden Fall nicht möglich, weil das tatbildmäßige Verhalten des Bf gerade einen typischen Fall des nach der anzuwendenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt und auch die Bedeutung des gegenständlich geschützten Rechtsguts nicht als gering anzusehen ist.

IV.5. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG sind 20 % der Geldstrafe als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben, wenn das Straferkenntnis bestätigt wird. Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens war daher entsprechend vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war; dies insbesondere, da Fragen der Strafbemessung stets an den Umständen des Einzelfalles zu beantworten sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner